

12. Mai 2014

Leistungskürzungsrecht der Vollkaskoversicherung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls (Trunkenheitsfahrt)

Bundesgerichtshof

Urteil vom 22. Juni 2011, Az.: IV ZR 225/10

Der Kläger macht gegenüber der Beklagten Ansprüche aus einer Fahrzeugvollversicherung geltend. Er war mit seinem Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall von der Fahrbahn abgekommen. Sein Fahrzeug wurde erheblich beschädigt. Bei dem Kläger wurde eine Blutalkoholkonzentration von 2,70 Promille festgestellt.

Der Kläger hat sein Fahrzeug reparieren lassen und verlangt von der Beklagten die Erstattung der Reparaturkosten.

Der *Bundesgerichtshof* weist in seiner Entscheidung darauf hin, dass im Falle einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls für den Umfang des Anspruchs § 81 Abs. 2 VVG maßgeblich sei. Danach ist der Versicherer berechtigt, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Umstritten ist innerhalb der Rechtsprechung und des juristischen Schrifttums, ob der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls berechtigt ist, seine Leistung auf Null zu kürzen, oder ob dem Versicherungsnehmer zumindest ein quotaler Anspruch zustehen soll.



Gegner eines vollständigen Leistungskürzungsrechts weisen – zutreffend – darauf hin, dass der Begriff der Leistungskürzung in § 81 Abs. 2 VVG beinhalte, dass schon begrifflich ein gewisser Restanspruch des Versicherungsnehmers bestehen müsse.

Dieser Auffassung erteilt der *Bundesgerichtshof* allerdings eine Absage. § 81 Abs. 2 VVG stehe einer vollständigen Leistungskürzung seitens des Versicherers nicht entgegen. Eine Leistungskürzung des Versicherers auf Null sei zwar nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Dies könne aber bei der Herbeiführung eines Versicherungsfalls im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit in Betracht kommen, da sich derartige Fälle regelmäßig im Grenzbereich zwischen grober Fahrlässigkeit und bedingtem Vorsatz bewegten. Das Führen eines Fahrzeugs in alkoholbedingt fahruntüchtigem Zustand gehöre zu den schwersten Verkehrsverstößen überhaupt. Letztlich sei aber immer eine Abwägung der Umstände im Einzelfall erforderlich. Pauschalierende Aussagen sind daher nicht möglich.

Dr. jur. Sebastian Sonnenberg

Rechtsanwalt

T: 0441 | 361 333 61

F: 0441 361 333 66

E: sonnenberg@hillmann-partner.de



Mitglied im **Anwalt**Verein